



## Aktuelle Änderungen im Familienrecht für Ehepaare

Am 01.09.2009 ist das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. Das Recht des Versorgungsausgleichs wurde neu geregelt, der Grundsatz der hälftigen Teilung der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche jedoch beibehalten. Ebenfalls seit dem 01.09.2009 gilt das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts, das wesentliche Regelungen im Güterrecht reformierte. Insbesondere der für die meisten Ehepaare geltende gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft hat durch die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten bei der Berechnung des Anfangsvermögens eine neue Akzentuierung erhalten. Vor böswilligen Vermögensverschiebungen wird der Ausgleichsbegünstigte durch neue Beweislastregeln und stärkere Auskunftsrechte besser geschützt.

Bereits seit dem 01.01.2008 gilt das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, welches durch eine überarbeitete Rangfolge für Mangelfälle die Position von Kindern gestärkt und die Mindestdauer des wegen Kindesbetreuung zu zahlenden Unterhalts an einen Elternteil für Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften angeglichen hat.

Nachstehend werden die wichtigsten Neuerungen im Überblick vorgestellt.

### Zugewinnungsgemeinschaft – der gesetzliche Güterstand

Mit Eingehung der Ehe werden für die Ehegatten viele Ansprüche und Pflichten begründet. Da die gesetzlich geregelten Folgen nicht immer mit den konkreten Lebensumständen und Vorstellungen übereinstimmen, können diese durch einen notariellen Ehevertrag angepasst, geändert oder ergänzt werden.

Ob der Abschluss eines Ehevertrages im Einzelfall notwendig oder sinnvoll ist, sollte in einer sachkundigen und unparteiischen Beratung geklärt werden.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die individuellen Verhältnisse im Laufe der Zeit, z.B. durch die Geburt gemeinsamer Kinder, ändern können. Damit ausgewogene Lösungen gefunden werden, sollten die Lebensplanung und mögliche Änderungen der Lebensumstände in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Der gesetzliche Güterstand ist die Zugewinnungsgemeinschaft, dieser gilt, wenn durch Ehevertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde. Danach bleibt das jeweilige Vermögen der Ehepartner getrennt. Vermögen eines Ehegatten wird nicht gemeinschaftliches Eigentum, auch nicht wenn es nach der Eheschließung erworben wird. Ein Ehepartner haftet auch nicht von Gesetzes wegen für die Schulden des anderen, sondern nur, wenn er sich vertraglich dazu verpflichtet, also beispielsweise einen Darlehensvertrag als Kreditnehmer oder auch als Bürge mitunterzeichnet.

In der Zugewinnungsgemeinschaft wird lediglich bei Beendigung des Güterstandes der Zugewinn ausgeglichen, den die Ehepartner während der Ehe erzielt haben. Der Gesetzgeber ist dabei davon ausgegangen, dass während der Ehe erworbenes Vermögen auf gemeinsamen Leistungen der Ehepartner beruht. Zwar ist ein Ehepartner nicht unmittelbar am Vermögen des anderen beteiligt, am Schluss der Ehe soll ihm aber gegebenenfalls ein finanzieller Ausgleich zustehen.



Seit der Gesetzesänderung im Jahr 2009 werden auch Schulden eines Ehegatten, die vor der Eheschließung vorhanden waren und während der Ehe getilgt wurden, bei der Ermittlung des Zugewinns berücksichtigt.

#### Beispiel:

Der Ehemann hatte bei der Eheschließung Schulden in Höhe von 20.000,- EUR, die Ehefrau dagegen ein Vermögen von 30.000,- EUR. Bei Beendigung der Ehe hatte der Mann seine Schulden getilgt und ein Guthaben von 10.000,- EUR angespart. Die Frau hatte zu ihrem Anfangsvermögen zusätzlich noch 20.000,- EUR hinzuerworben.

Als Zugewinn des Ehemannes wird nicht mehr nur das positive Vermögen von 10.000,- EUR berücksichtigt, sondern auch die Tilgung der Schulden in Höhe von 20.000,- EUR, so dass der Zugewinn des Ehemannes insgesamt 30.000,- EUR beträgt. Vergleicht man nun die Beträge, ist der Zugewinn des Mannes 10.000,- EUR höher als der Zugewinn der Ehefrau. Den hälftigen Wert, also 5.000,- EUR hat er deshalb an sie als Ausgleich zu zahlen.

Die Ausgleichspflicht ist auf das tatsächlich vorhandene Vermögen beschränkt. Seit der Gesetzesänderung wird zur Bemessung des vorhandenen Vermögens auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abgestellt. Vorher war hingegen die rechtskräftige Scheidung maßgeblich. Dabei bestand die Gefahr, dass der ausgleichspflichtige Ehepartner sein Vermögen zulasten des anderen beiseite schafft, da von der Zustellung des Scheidungsantrages bis zum Ausspruch der Scheidung meist noch viel Zeit vergeht.

Weitere Informationen über den Notar und seine Aufgaben finden Sie auch im Internet unter:  
[www.Notarkammer-Sachsen.de](http://www.Notarkammer-Sachsen.de)

## Ehegattenunterhalt

### Familienunterhalt – Trennungsunterhalt – Nachehelicher Unterhalt

Ehegatten tragen füreinander unterhaltsrechtlich Verantwortung. Das gilt nach der Konzeption des Gesetzgebers nicht nur während des glücklichen Zusammenlebens (sog. Familienunterhalt), sondern auch für die Zeit des Getrenntlebens (sog. Trennungsunterhalt) und – unter gewissen Voraussetzungen – sogar nach einer rechtskräftigen Scheidung (sog. nachehelicher Unterhalt).

Während der Ehezeit schulden Ehegatten gegenseitig ohne weitere Voraussetzungen Unterhalt – auch in der Zeit des Getrenntlebens. Die Höhe des Unterhalts richtet sich dabei nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Vereinbarungen über den Familien- oder Trennungsunterhalt sind nur bedingt möglich.

### Nachehelicher Unterhalt – Eigenverantwortung im Blick

Für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung geht der Gesetzgeber mittlerweile grundsätzlich von der Eigenverantwortung der Ehegatten aus. Ein Unterhaltsanspruch unter Geschiedenen besteht demnach nur, wenn zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt einer der im Gesetz

verankerten Unterhaltstatbestände erfüllt ist. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Unterhaltstatbeständen, z.B. wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder, wegen Krankheit oder wegen Erwerbslosigkeit.

Ausdruck der Eigenverantwortung jedes Ehegatten ist die im Gesetz ausdrücklich als solche verankerte Verpflichtung zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit nach der Scheidung. Den ehelichen Lebensverhältnissen kommt für die Beurteilung der Angemessenheit einer Beschäftigung nur noch nachrangige Bedeutung zu. Der früher geprägte Satz: „Einmal Chefarztgattin, immer Chefarztgattin!“ dürfte dementsprechend nicht mehr uneingeschränkt gelten. Außerdem ist der Unterhaltsanspruch inzwischen zwingend auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen und zeitlich zu begrenzen, soweit eine Bemessung nach den ehelichen Verhältnissen oder eine unbefristete Gewähr ungünstig ist.

### Vereinbarung möglich, aber...

Der nacheheliche Unterhalt ist einer Vereinbarung der Ehegatten grundsätzlich zugänglich. Möglich ist beispielsweise die Regelung einer bestimmten Unterhaltshöhe und/oder einer zeitlichen Begrenzung. Auch

vollständige Verzichte sind denkbar, wenn gleich diese nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht im krassen Widerspruch zu den ehelichen Verhältnissen stehen und keinen Ehegatten einseitig und unangemessen benachteiligen dürfen. Ein Verzicht auf Betreuungsunterhalt ist problematisch, da er sich mittelbar zu Lasten der gemeinsamen Kinder auswirkt. Unterhaltsvereinbarungen können zum einen vorsorglich in einem Ehevertrag oder aber auch im Falle einer bevorstehenden Scheidung im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung getroffen werden. In beiden Fällen bedürfen die Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. Diese bietet die Gewähr für eine unabhängige Beratung der Beteiligten, sie sorgt für Regelungen, die auch im Streifall Bestand haben und berücksichtigt auch die weiteren im Zuge einer Scheidung eintretenden Rechtsfolgen (z.B. Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich).

**Übrigens:** Wird ein gemeinsames Kind geboren, bestehen gesetzliche Unterhaltspflichten ausnahmsweise auch zwischen nicht verheirateten Eltern. Das Gesetz billigt dem betreuenden Elternteil in dieser Konstellation für mindestens drei Jahre einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil zu.

## Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Seit dem 01.09.2009 gilt die Strukturreform des Versorgungsausgleichs. Die Reform bündelt die Normen zum Versorgungsausgleich im neuen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und bringt einen Systemwechsel: Früher wurden im Scheidungsfall die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche beider Ehegatten berechnet, vergleichbar gemacht und in eine Ausgleichbilanz eingestellt. Der Ehegatte mit den wert höheren Ansprüchen musste dann dem anderen Ehegatten die Hälfte des Wertunterschiedes zukommen lassen (einmaliger Differenzausgleich). Hierzu übertrug das Familiengericht z.B. bestehende Anspruchschaften oder begründete neue Anspruchschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der ganze Vorgang wurde um so komplexer, je mehr auszugleichende Versorgungsansprüche oder Ansprüche oder auch laufende Versorgungsleistungen bei unterschiedlichen Versorgungsträgern in die Bilanz einzustellen waren. Das neue Versorgungsausgleichsrecht vereinfacht die Durchführung des Ausgleichs. Anstelle des früheren einmaligen Differenzausgleichs werden nun im Regelfall sämtliche in der Ehezeit erworbenen Ansprüche je hälftig real geteilt. Jeder Ehegatte bekommt von jedem auszugleichenden Anspruch des anderen Ehegatten die Hälfte. Es kommt so zu mehreren Teilungen in beide Richtungen (Hin- und Her-Ausgleich).

Der Hin- und Her-Ausgleich passt nicht für jeden Fall optimal. So können durch Arbeitsplatzwechsel mehrere kleinere Ansprüche aus verschiedenen betrieblichen Altersversicherungen vorhanden sein, die dann nach Durchführung des Hin- und Her-Ausgleichs eine im Versorgungsfall praktisch kaum noch zu bewältigende Mosaikstruktur annehmen und auch dadurch gemindert werden, dass der Versorgungsträger die bei der internen Teilung jeweils entstehenden Kosten mit den Ansprüchen verrechnen darf.

### Wichtiger Baustein der Vorsorgeplanung – Vereinbarung zum Versorgungsausgleich

Mit dem neuen Versorgungsausgleichsrecht verbundene Schwierigkeiten lassen sich oft durch Vereinbarungen beheben. Für Ehegatten, die eine solche Vereinbarung zum Versorgungsausgleich treffen möchten, hat der Gesetzgeber den Gang zum Notar zwingend vorgeschrieben. So ist für beide Ehegatten eine unparteiische rechtliche Beratung sichergestellt, die sich auch jeder leisten kann. Eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich kann „in guten Zeiten“ in einem vorsorgenden Ehevertrag enthalten sein oder aber erst anlässlich der Scheidung geschlossen werden.

### Noch Fragen? Dann erreichen Sie mich unter meiner Büroanschrift:

**Dr. Georg Liessem**

Villa Editha

Siegfried Rädels Str. 28

01796 Pirna

Tel. 03501/44 33 30

Fax: 03501 / 44 33 41

Email: [notar@notar-liessem.de](mailto:notar@notar-liessem.de)

Die Ehegatten sollten vor Abschluss der Vereinbarung bei den Versorgungsträgern aktuelle und aussagekräftige Auskünfte zum Wert sämtlicher Ansprüche einholen, um die beiderseitig aufgebauten Versorgungsniveaus wirtschaftlich vergleichen zu können. Hierbei ist manchmal auch die Einschaltung eines Berechnungsexperten, etwa eines Aktuars, geboten. Nachdem über die Höhe der beiderseitigen Ansprüche die nötige Klarheit hergestellt ist, kann durch den Notar rechtlich geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Ehegatten im konkreten Fall ein Gestaltungsbedarf besteht.